

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

# **Personalreglement des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI-Personalreglement)**

## **Änderung vom 31. August 2015**

Vom Bundesrat genehmigt am ...

---

*Der Rat des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI-Rat),  
erlässt:*

### **I**

Das Personalreglement vom 17. Oktober 2008<sup>1</sup> des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats wird wie folgt geändert:

#### *Art. 6a*            **Karenzfrist**

<sup>1</sup> Mit der Direktorin oder dem Direktor und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem dauernden Austausch mit Beaufsichtigten stehen und für deren Aufsicht direkt verantwortlich sind, kann für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Karenzfrist vereinbart werden, während der sie nicht für die Beaufsichtigten tätig sein dürfen.

<sup>2</sup> Die Dauer der Karenzfrist beträgt einschliesslich allfälliger Freistellungsfristen mindestens sechs und maximal zwölf Monate.

<sup>3</sup> Für die Karenzfrist kann unter Anrechnung sämtlicher für diese Zeit erhaltener Einkünfte, Entschädigungen und Vorsorgeleistungen eine Entschädigung maximal in der Höhe des bisherigen Lohnes festgelegt werden.

<sup>4</sup> Wer eine Karenzfristentschädigung erhält, ist verpflichtet, die während der Karenzfrist erhaltenen Einkünfte, Entschädigungen und Vorsorgeleistungen dem ENSI zu melden.

<sup>5</sup> Zu Unrecht bezogene Karenzfristentschädigungen müssen zurückerstattet werden.

### **II**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des ENSI-Rats

Die Präsidentin: .....

<sup>1</sup>    **SR 732.221**

